

**Geschäftsordnung des Dekanats
des Fachbereichs Kulturwissenschaften der Universität Bremen**

vom 05. Juni 2012

I. Das Dekanat

- § 1 Aufgaben und Rechte
- § 2 Mitglieder des Dekanats
- § 3 Vertretung der Mitglieder des Dekanats
- § 4 Dekanin/Dekan
- § 5 Stellvertretende Dekanin/Stellvertretender Dekan
- § 6 Studiendekanin/Studiendekan

II. Dekanatssitzungen

- § 7 Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das Dekanat
- § 8 Sitzungen des Dekanats
- § 9 Beschlussvorlagen
- § 10 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung für Dekanatssitzungen
- § 11 Beschlussfassung im Dekanat
- § 12 Niederschriften über Dekanatssitzungen
- § 13 Widersprüche gegen Dekanatsbeschlüsse

III. Sonstige Bestimmungen

- § 14 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

I. Das Dekanat

§ 1 Aufgaben und Rechte

Das Dekanat ist gem. BremHG § 89 (3) für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Es entscheidet auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung vom 04.06.2012, im Rahmen der Richtlinien des Dekans, der Entscheidungen und Beschlüsse der Rektorin/des Rektors, des Rektorats, des Akademischen Senats und des Fachbereichsrats insbesondere über abzuschließende Zielvereinbarungen mit dem Rektorat nach § 105a Abs. 3.

(1) Das Dekanat berät und beschließt insbesondere über:

1. die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder,
2. die Übertragung von Befugnissen des Dekanats auf seine Mitglieder,
3. den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Fachbereichsrat,
4. den Qualitätsbericht des Fachbereichs
5. Vorlagen an den Fachbereichsrat,
6. die Vorschläge
 - zur Aufstellung des Haushaltsplans
 - für die Stellen- und Mittelzuweisung
 - zur Lehrauftragsplanung
 - zur Verteilung der Studienkontengebühren
7. die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen und Einrichtungen innerhalb der Universität,
8. Stellungnahmen zu allen Angelegenheiten des Fachbereichs,
9. Antworten auf Anfragen des Fachbereichsrats, Angelegenheiten, bei denen ein Mitglied des Dekanats eine Beschlussfassung im Dekanat beantragt; dies soll bei allen Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung geschehen.

(2) Das Dekanat ist zuständig für die Klärung und Schlichtung von Konflikten in den Instituten des Fachbereichs.

(3) Für weitere Aufgaben und Zuständigkeiten (wie z. B. Internationalisierung, Diversity etc.) kann das Dekanat dem Fachbereichsrat Vorschläge machen.

§ 2 Mitglieder des Dekanats

Die Mitglieder des Dekanats sind die Dekanin/der Dekan, die stellvertretende Dekanin/der stellvertretende Dekan und die Studiendekanin/der Studiendekan. Sie tragen nach Maßgabe der folgenden Geschäftsverteilung die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 89 BremHG. Die Mitglieder des Dekanats nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben des Dekanats in eigener Zuständigkeit wahr. Dem Dekanat des Fachbereichs 09 gehören die wissenschaftliche Koordinatorin/der wissenschaftliche Koordinator des Dekanats und die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter mit beratender Stimme an.

§ 3 Vertretung der Mitglieder des Dekanats

(1) Die Dekanin/der Dekan wird in der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben durch die stellvertretende Dekanin/den stellvertretenden Dekan vertreten.

(2) Für die in § 1 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben wird folgende Vertretungsregelung festgelegt:

Studiendekanin/den Studiendekan	Dekanin/Dekan
stellvertretende Dekanin/stellvertretender Dekan	Studiendekanin/Studiendekan

Für den Fall, dass die Dekanin/der Dekan und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter nicht erreichbar sind, übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan die Vertretung.

- (3) Die Urlaubszeiten der Mitglieder im Dekanat sind aufeinander abzustimmen.

§ 4 Dekanin / Dekan

- (1) Die Dekanin/der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat und im Fachbereichsrat. Sie/er ist verpflichtet, ihre/seine Aufgaben nach Maßgabe des BremHG zu erfüllen. Sie/er legt die Grundsätze fest, nach denen der Fachbereich geleitet und verwaltet werden soll.
Sie/er ist insbesondere zuständig für:
- Vorbereitung der FBR-Beratung und –Beschlussfassung,
 - Struktur- und Entwicklungsangelegenheiten des Fachbereichs
- (2) Die Dekanin/der Dekan ist von den Mitgliedern des Dekanats über alle Maßnahmen und Vorhaben aus deren Geschäftsbereich zu unterrichten, die für die Leitung der Geschäfte des Dekanats von Bedeutung sind.
- (3) Die Dekanin/der Dekan legt die Richtlinien für das Dekanat fest und entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit über
1. die Verwendung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel, Stellen und Einrichtungen,
 2. die Mittelbewirtschaftung,
 3. die Übertragung bestimmter Lehraufgaben zur Sicherstellung des erforderlichen Lehr- und Prüfungsangebots im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 5 auf die in der Lehre Tätigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen und
 4. Vorschläge zur Gewährung von Leistungsbezügen.

Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die Dekanin/der Dekan anstelle dieses Organs die erforderlichen Maßnahmen treffen. Er unterrichtet unverzüglich das zuständige Organ. Das zuständige Organ kann die Maßnahme des Dekans aufheben oder abändern, bei Unaufschiebbarkeit jedoch nur durch eine eigene Regelung der Angelegenheit; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

Die Dekanin/die Dekanin/der Dekan ist zuständig für Konfliktlösungen in allen Personal- und Haushaltsangelegenheiten.

- (4) Der Dekan Die Dekanin/der Dekan trägt dafür Sorge, dass die dezentrale Frauenbeauftragte an den Entscheidungen des Dekanats beteiligt wird, soweit frauenspezifische Belange betroffen sind.

§ 5 Stellvertretende Dekanin/stellvertretenden Dekan

Die stellvertretende Dekanin/der stellvertretende Dekan vertritt den Dekan in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er nimmt seine Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

Daneben ist die stellvertretende Dekanin/der stellvertretende Dekan zuständig für

- Initiativen zur Öffentlichkeitsarbeit
- Konfliktlösungen in Forschungsangelegenheiten

§ 6 Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans:

Die Studiendekanin/der Studiendekan ist zuständig für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement und entscheidet gem. BremHG über

1. Musterstudienpläne über den sachgerechten Verlauf des gesamten Studiums für jeden Studiengang in Übereinstimmung mit der jeweiligen Prüfungsordnung im Rahmen ihrer/seiner Befugnisse nach 87 Satz 2,
2. Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre,

3. Maßnahmen zum Qualitätsmanagement in der Lehre nach § 69 und
4. Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, soweit nicht die Dekanin/der Dekan oder die Rektorin/der Rektor als Dienstvorgesetzter zuständig sind.

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat dabei die Beschlüsse des Dekanats und des Fachbereichsrats zu beachten. Sie/er wirkt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen an den Entscheidungen der anderen Organe des Fachbereichs mit. Sie/er unterbreitet der Dekanin/dem Dekan oder dem Dekanat Vorschläge für den Einsatz von Mitteln, Stellen und Einrichtungen für die Lehre. Sie/er ist für die Erstellung des Qualitätsberichtes (Lehrberichts) und die angemessene Berücksichtigung studentischer Interessen verantwortlich. Sie/er leitet das Studienzentrum und ist Vorsitzende/Vorsitzender der Kommission für Qualitätssicherung des Fachbereichs 9.

Die Studiendekanin/der Studiendekan ist zuständig für Konfliktlösungen in Bereich von Lehre und Studium

II. Die Dekanatssitzungen

§ 7 Sitzungen des Dekanats

- (1) Die ordentlichen Sitzungen des Dekanats finden 14-täglich statt. Die Dekanin/der Dekan kann außerordentliche Sitzungen anberaumen.
- (2) Die Sitzungen des Dekanats sind vertraulich.
- (3) Mitglieder des Fachbereichs/der Universität sowie Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden, wenn das Dekanat oder das zuständige Mitglied des Dekanats ihre Anwesenheit für sachlich geboten hält.

§ 8 Beschlussvorlagen

- (1) Die Beschlussfassung im Dekanat ist in der Regel durch Vorlagen vorzubereiten. Die Beschlussvorlage soll in der Regel den/die Antragsteller/in, Datum, Sitzungstermin, Begründung, sowie einen sich an das Dekanat richtenden, aus sich heraus verständlichen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Die Dekanatsvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind in der Regel zwei Werktage vor den Dekanatssitzungen in der Fachbereichsverwaltung einzureichen.

§ 9 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung für Dekanatssitzungen

Die Tagesordnung für die Dekanatssitzung wird vom Dekan vorgeschlagen. Die Mitarbeiter/innen der FB-Verwaltung verteilen die vorläufige Tagesordnung und möglichst die Sitzungsunterlagen am Werktag vor der Sitzung des Dekanats an seine Mitglieder. Zu Beginn seiner Sitzung beschließt das Dekanat die endgültige Tagesordnung.

§ 10 Beschlussfassung im Dekanat

- (1) Das Dekanat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Dekanin/der Dekan, bei dessen Verhinderung die stellvertretende Dekanin/der stellvertretende Dekan sowie die Studiendekanin/der Studiendekan anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Dekans, im Vertretungsfall die seines Vertreters.
- (2) Die Verantwortung für die Durchführung eines Dekanatsbeschlusses hat das zuständige Mitglied des Dekanats.
- (3) Die vom Dekanat gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder des Dekanats verbindlich.

§ 11

Niederschriften über Dekanatsitzungen Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Über die Sitzungen des Dekanats wird eine Niederschrift angefertigt. Die Beschlussfassung erfolgt jeweils in der darauffolgenden Sitzung. Dabei wird durch Beschluss festgelegt, welche Beschlüsse in welcher Weise veröffentlicht werden sollen.
- (2) Zur Veröffentlichung bestimmte Beschlüsse des Dekanats sind innerhalb des Fachbereichs durch Aushang, schriftliche Bekanntgabe und/oder auf elektronischem Weg zu veröffentlichen, soweit keine schutzwürdigen Interessen einzelner Personen betroffen sind.

§ 12

Widersprüche gegen Dekanatsbeschlüsse

Beschlüsse des Dekanats, des Studiendekans oder des Fachbereichsrats, die die Dekanin/der Dekan für rechtswidrig hält, hat er zu beanstanden und erneute Beschlussfassung zu verlangen; wird nicht abgeholfen, berichtet er dem Rektor.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 13

Repräsentation

Aufgaben repräsentativer Art für den Fachbereich werden grundsätzlich von der Dekanin/dem Dekan wahrgenommen. Die Dekanin/der Dekan kann repräsentative Aufgaben auf Mitglieder des Dekanats, die Dekane oder im Einzelfall auf andere Fachbereichsmitglieder übertragen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch das Dekanat am 05. Juni 2012 in Kraft.

Prof. Dr. Dr. Christoph Auffarth
Dekan